

3. Änderungssatzung

des Landkreises Heidekreis

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 15.12.2017 die nachfolgende 3. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

§ 1 (Kindertagespflege) Satz 3 wird neu eingefügt:

Zur Umsetzung hat der Heidekreis ein Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatl. anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	1,95 €	3,15 €	5,10 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	1,95 €	2,65 €	4,60 €
Kräfte mit der Qualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,65 €	4,60 €
Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Std. nach DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €

§ 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf **5,10 €** pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 1,95 € und auf die Förderungsleistung insgesamt 3,15 € entfallen.

§ 5 (Erlaubnis zur Kindertagespflege) Satz 2 und 4 werden wie folgt geändert:

Diese wird durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Antrag erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Näheres regelt § 43 SGB VIII und das Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 7 (Vermittlung und Beratung) in Satz 4 wird folgende (redaktionelle) Änderung vorgenommen:

Im Landkreis Heidekreis werden die Vermittlung und Beratung durch den Familien- und Kinderservice vor Ort wahrgenommen.

§ 9 (Kostenbeitragspflicht) wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt, der bisherige Satz 2 wird Satz 4:

Der Kostenbeitrag wird jährlich und grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn der Kindertagespflege festgesetzt. Es erfolgt eine jährliche Einkommensüberprüfung, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird.

§ 11 (Höhe des Kostenbeitrages) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Berücksichtigung der Anzahl der weiteren kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die nicht in Kindertagespflege gefördert werden, erfolgt durch die Herabstufung um eine Einkommensstufe der Kostenbeitragsstaffelung je Kind. Dieses gilt nicht für Kostenbeitragspflichtige, deren Einstufung freiwillig und ohne Berechnung des Kostenbeitrages in die Höchststufe der Kostenbeitragsstaffelung vorzunehmen ist.

§ 12 (Einkommensermittlung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Eltern, bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist die Erklärung über die Einkommensverhältnisse mit den maßgeblichen Belegen, d. h. Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Einkommens einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder die geforderten Nachweise erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffelung entsprechend der Anlage 1.

- (2) Die Eltern, bzw. der Elternteil, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern, bzw. dem Elternteil und für die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kinderzuschlag, Renteneinkünfte der Eltern, Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Mutterschaftsgeld und Elterngeld, soweit dieses einen Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Das Kindergeld und Wohngeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
1. Die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuer einschließlich des Solidaritätszuschlages,
 2. die für den Bemessungszeitraum von den Kostenbeitragspflichtigen zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Als Bemessungszeitraum ist das Jahreseinkommen maßgebend, welches die Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr erzielt haben, das dem Beginn der Tagespflege vorangeht. Die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages wird jährlich überprüft. Für die Überprüfung ist wiederum das Jahreseinkommen des Kalenderjahres als Bemessungszeitraum maßgebend, welches dem Jahr der Überprüfung vorangeht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann auf Antrag das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dieses zu einer Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung für die kommenden 12 Monate bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das bisher erzielte Einkommen des Kalenderjahres und das ab dem Härtefall prognostizierte Jahreseinkommen des aktuellen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Auf der Grundlage des nachzuweisenden Jahreseinkommens erfolgt nach Ablauf des Festsetzungszeitraumes eine endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Fallingbostal, 15. Dezember 2017

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

gez.

L. S.

Ostermann